

Herausgeber:

Deutscher Freiballonsport-Verband e. V.
Postfach 1333, 82142 Planegg
bei München. Tel. (0 89) 89 94 91 92
Verantwortlich f. d. Inhalt: Marita Krafczyk

DFSV – Koordination und Redaktion:

Marita Krafczyk
Margaretenstr. 54 d
82152 Krailling
Tel. (0 89) 857 35 95
Fax (0 89) 857 21 84
E-Mail: Ballonsport.Magazin@t-online.de

Ständige redaktionelle Mitarbeiter:

Ben Bläss, Wilhelm Eimers, Viola Elgab,
Jupp Hein, Marius Lechler, Ingo Lorenz,
Dr. Manfred Reiber, Uwe Schneider,
Ilka Schöning, Johann Zugschwert

Verlag HEPHAISTOS

Gnadenberger Weg 4
87509 Immenstadt-Werdenstein
Tel. (0 83 79) 72 80 16
Fax (0 83 79) 72 80 18
E-Mail: info@metall-aktiv.de

Anzeigen:

Verlag HEPHAISTOS, Sven Christian Abend,
E-Mail: sven.abend@metall-aktiv.de
z. Zt. gilt Anzeigenpreisliste Nr. 16
vom 01.01.2011

Auslandskorrespondent:

Erwin A. Sautter, Schweiz

Kleinanzeigen: Marita Krafczyk,

Margaretenstr. 54 d, 82152 Krailling,
Fax (0 89) 8 57 21 84
E-Mail: Ballonsport.Magazin@t-online.de

Layout: Ramona Klein, Dominik Ultes

Druck: Kastner & Callwey // Medien GmbH
Jahnstr. 5, 85661 Forstinning

ISSN 1868-1573

BallonSport Magazin ist das Organ des Deutschen Freiballonsport-Verbandes e.V. im Deutschen Aero-Club e.V. Es erscheint 6 mal jährlich. Der Abonnementspreis ist für Mitglieder des Deutschen Freiballonsport-Verbandes e.V. im Jahresbeitrag enthalten. Der Abonnementspreis für Nicht-Mitglieder beträgt für ein Jahresabonnement im Inland: 40,- Euro inkl. Porto und MwSt., bei Versand in das Ausland: 60,- Euro inkl. Porto. Abonnement-Bestellungen und -Abbestellungen nur über den Verlag HEPHAISTOS (Kündigungsfrist: 2 Monate zum Ablauf des Berechnungszeitraumes). Die Redaktion behält sich die Kürzung und Bearbeitung von Beiträgen vor. Durch das Einsenden von Texten, Fotografien und Zeichnungen stellt der Einsender Verlag und Redaktion von Ansprüchen Dritter frei. Alle eingesandten Beiträge oder Materialien sind Spenden der Einsender. Namentlich oder mit Initialen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion und des Deutschen Freiballonsport-Verband e.V. wieder. Bei Nichtlieferung durch höhere Gewalt, Streik oder Aussperrung besteht kein Anspruch auf Ersatz. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages oder der Redaktion unzulässig und strafbar. Das gilt für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung oder Verarbeitung in elektronischen Systemen. Titelrechte BallonSport Magazin beim Deutschen Freiballonsport-Verband e.V. (DFSV). Auszugsweiser Nachdruck mit Quellenangabe ist gestattet.

Adressänderungen für die Lieferung des Magazins bitte per E-Mail an geschaeftsstelle@dfsv.de

Noch in der Schwebe



Liebe Mitglieder und Ballonfreunde,

im Editorial unserer Ausgabe 4/14 (Juli/August) haben wir Sie über die positive Nachricht informiert, dass die European Aviation Safety Agency (EASA) Vereinfachungen für die Allgemeine Luftfahrt anstrebt. Details sind noch nicht bekannt bzw. konkretisiert.

Nachdem alles noch in der Schwebe ist, hatten wir uns im DFSV dazu entschieden, über Änderungen und Neuerungen im EU-Luftrecht erst dann zu berichten, wenn Entscheidungen der entsprechenden zuständigen Stellen definitiv sind. Dadurch werden Gerüchte darüber, was geltendes Recht ist, vermieden. Wenn Verordnungen in Kraft treten, werden sie erst zu einem späteren Zeitpunkt angewendet, sodass nach unserer Veröffentlichung im BallonSport Magazin bzw. auf unserer Internetseite noch genügend Zeit bleibt, sich auf diese kommenden Änderungen einzustellen.

Nun mussten wir von unserer Entscheidung abweichen, da über das Internet Anfang August aus Nachbarländern EASA-Vorschläge als Tatsachen dargestellt wurden, die so noch nicht entschieden sind und hier vermehrt zu Nachfragen geführt haben. Ein Beispiel: »Die Frist für die Umwandlung auf EU-Lizenzen wird von April 2015 auf April 2018 verschoben.« Diese Information ist irreführend und zum jetzigen Zeitpunkt keineswegs bestätigt.

Fakt ist, dass die EASA in der Tat Vorschläge zu Änderungen von EU-Verordnungen gemacht hat und diese den 32 EASA-Mitgliedsstaaten zur Kommentierung bis Anfang September vorliegen. Erst auf Grund dieses Feedbacks werden dann voraussichtlich ab Oktober Entscheidungen getroffen.

Es handelt sich unter anderem um die Themen

- Heraufsetzung des Alters für gewerbliches Ballonfahren (evtl. bis 70)
- Möglichkeit zur Verlängerung der Anwendung einzelner Verordnungen (Opt-out Termine) – z.B. die Umwandlung der LuftPersV-Lizenzen (PPL-D) in Teil-FCL Lizenzen (BPL bzw. LAPL(B))
- Umwandlung von registrierten Ausbildungseinrichtungen in ATOs.

Zu b) und c) könnte es zu einer Verlängerung um bis zu drei Jahre (bis 8.4.2018) kommen. Sollte es zu dieser Möglichkeit der Verlängerung des Opt-outs kommen, muss jeder Mitgliedsstaat entscheiden, ob und in welchem Umfang er diese nutzen möchte. Daher könnte es in den diversen Nationen zu unterschiedlichen Anwendungsterminen der Verordnungen kommen, die wiederum der EASA-Seite zu entnehmen sind.

Zum Schluss wiederholt unser Hinweis, dass noch bis 15. September 2014 für jeden EU-Bürger die Möglichkeit besteht, die A-NPA 2014-12 im CRT (Comment Response Tool) – www.easa.europa.eu – die Vereinfachungen im EU-Luftrecht anstrebt, zu kommentieren.

Ihre

Marita Krafczyk
Präsidentin Deutscher Freiballonsport-Verband e.V.
Vorsitzende Bundeskommission Freiballon im DAeC